

Verfügung 110/2023 (Amtsblatt 19/2023 vom 11.10.2023)
(mit Begründung)

Preisfestlegung zu Auskunftsrufnummern - Änderung des Tarifschemas

A. Die Preisfestlegung zu Auskunftsrufnummern gemäß der Verfügung 69/2023 (Amtsblatt 13/2023 vom 12.07.2023) wird wie folgt geändert

(neuer Text ist unterstrichen, ~~wegfallender Text~~ ist durchgestrichen, *redaktionelle Hinweise* sind in *kursiv* kenntlich gemacht):

„1. Tarifschema

Für 118er Rufnummern gilt ab dem 01.12.2024 folgendes Tarifschema:

Tarifbezeichnung	Endkundenpreis in €/min (einschließlich USt. und sonstiger Preisbestandteile)	Zusätzlicher Endkundenpreis pro Anruf in € (einschließlich USt. und sonstiger Preisbestandteile)
A1	0,49	
A2	0,99	
A3	1,99	
A4	2,49	
A5	2,99	
A6	0,99 <u>1,99</u>	1,99 <u>0,99</u>
A7	1,99 <u>0,49</u>	0,49 <u>1,99</u>
A8	1,99 <u>0,99</u>	0,99 <u>1,99</u>

[*die vorangehenden bzw. die nachfolgenden Passagen bleiben unverändert*].

B. Diese Verfügung gilt gemäß § 210 Satz 4 Telekommunikationsgesetz [vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 71) geändert worden ist; TKG] in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz [in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist; VwVfG], am 12.10.2023, dem Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur sowie ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur, als öffentlich bekannt gegeben. Sie wird damit am 12.10.2023 wirksam.

Begründung

Diese Verfügung beruht auf § 123 Abs. 7 TKG. Danach ist die Bundesnetzagentur damit beauftragt, netzübergreifend einheitliche Entgelte für Anrufe an die von der Vorschrift erfassten Dienste festzulegen, wenn die entsprechenden Voraussetzungen gegeben sind

(es werden unterschiedliche Entgelte für die betroffenen Anrufe verlangt, weil die Tarifhoheit beim jeweiligen Anbieter der Anrufer liegt).

Diese Voraussetzungen lagen im Hinblick auf die sprachgestützten Auskunftsdienste vor, so dass die Bundesnetzagentur mit der Verfügung 69/2023 eine Preisfestlegung erlassen hat, die mit Wirkung zum 01.12.2024 netzübergreifend einheitliche Preise für Anrufe bei Auskunftsdiensten vorgibt. Dazu wurde u. a. in Abschnitt 1 der Preisfestlegung ein Tarifschema vorgegeben und die Zuteilungsnehmer müssen ihre Auskunftsrufnummern einem der dort bestimmten Tarife zuordnen.

§ 123 Abs. 7 TKG schließt naturgemäß auch die Befugnis für etwaige Änderungen, die an einer bereits erlassenen Preisfestlegung vorgenommen werden sollen, ein. Vorliegend geht es um eine solche Änderung.

1. Änderungsbedarf beim Tarifschema

Marktbeteiligte haben die Bundesnetzagentur gebeten, das Tarifschema aus dieser Preisfestlegung zu ändern, weil es teilweise von demjenigen Schema abweiche, dass der neuen Branchenvereinbarung zu den künftigen Abrechnungsmodalitäten zugrunde gelegt worden war. Bei der öffentlichen Anhörung, die vor dem Erlass der Preisfestlegung durchgeführt worden war, sei diese teilweise Abweichung unbemerkt geblieben. Die Marktbeteiligten wünschten jedoch die vollständige Anwendung des Tarifschemas gemäß der neuen Branchenvereinbarung.

2. Öffentliche Anhörung

Zu dieser erbetenen Änderung der Preisfestlegung wurde die nach §123 Abs. 7 TKG erforderliche öffentliche Anhörung durchgeführt (s. Mitteilung Nr. 156/2023, Amtsblatt 17/2023 vom 06.09.2023).

Von der darin eröffneten Möglichkeit zur Stellungnahme hat ein Unternehmen Gebrauch gemacht und erklärt, dass die zur Anhörung gestellte Änderung des Tarifschemas in der Preisfestlegung unterstützt werde.

3. Verhältnismäßigkeit

Die erbetene Änderung des Tarifschemas aus der Preisfestlegung ermöglicht die uneingeschränkte Anwendung der neuen Branchenvereinbarung, insbesondere der dort vereinbarten Abrechnungsmodalitäten für die Zuführung von Anrufen an Auskunftsdienste. Dies stellt die Grundlage dafür dar, dass auch künftig sprachgestützte Auskunftsdienste betrieben werden können. Diese Änderung ist dafür geeignet, erforderlich und angemessen.

Im Rahmen der öffentlichen Anhörung hat sich ein einziges Unternehmen geäußert und sich für diese Änderung ausgesprochen, im Übrigen sind keinerlei ablehnende Stellungnahmen eingegangen. Dieses Ergebnis bestätigt die Bewertung zur Verhältnismäßigkeit der Maßnahme.

4. Öffentliche Bekanntgabe und Wirksamkeit

Gemäß § 210 Satz 3 TKG gilt eine Allgemeinverfügung der Bundesnetzagentur zwei Wochen nach der Bekanntmachung in ihrem Amtsblatt als bekannt gegeben, worauf in der Bekanntmachung hinzuweisen ist. § 210 Satz 4 TKG ordnet aber die entsprechende Geltung des § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG an. Danach kann in einer Allgemeinverfügung ein von dieser Zwei-Wochen-Frist abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende bestimmt werden.

Auf dieser Rechtsgrundlage wird in dieser Allgemeinverfügung der 12.10.2023 als Tag der öffentlichen Bekanntgabe und damit ihrer Wirksamkeit bestimmt, da am 11.10.2023 die Veröffentlichung und Bekanntmachung gemäß § 210 Satz 1 und 2 TKG bewirkt wird.

Mit der Bestimmung des Bekanntgabedatums im Tenor dieser Verfügung erfolgt zugleich ein Hinweis auf den Tag der Bekanntgabe im Sinne des § 210 Satz 3 TKG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn erhoben werden.

113a 3823-1